

SATZUNG

über das Abweichen von den Herstellungsmerkmalen des § 12 Abs. 1 b) der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 20. Oktober 1987

Aufgrund des § 12 Abs. 1 b) der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 20. Oktober 1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am: 27. Mai 1997

folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung (§ 12 Abs. 1 b)) wird insofern abgewichen, als in der Blochbachstraße im Bereich der Einmündung zur Straße Am Weihergraben und zur Weiherstraße keine beiderseitigen Gehwege errichtet sind. In diesem Bereich der Grundschule Roßdorf ist bewußt auf den Bau von Bürgersteigen verzichtet worden.

Die Blochbachstraße ist daher trotz der teilweise fehlenden Bürgersteige endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchköbel, 10. April 1997

DER MAGISTRAT

Ermold
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger

am 14. Juni 1997

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt am 15. Juni 1997 in Kraft.

Bruchköbel, den 17.06.1997

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL



Ermold
Bürgermeister

